

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges
 Bestätigungsdecret
 ausgefertigt, und von Uns eigenhändig unterschrieben, demselben auch Unser Königliches
 Insignel beigedruckt worden.

Dresden, am 29sten Januar 1847.

Friedrich August.



**Johann Paul von Falkenstein.
 Albert von Carlowitz.**

R e g u l a t i v

für die Sparcasse in der Stadt Neustädtel.

r.

r.

§ 12.
 Rückzahlung
 der Einlagen.

§ 12. Rückzahlungen erfolgen, dafern nicht der Verlust oder die Entwendung des zur Rückzahlung producirten Einlage- und Quittungsbuchs bereits bei der Casse angezeigt worden ist, (siehe § 14) unweigerlich an den Ueberbringer des Einlage- und Quittungsbuchs; die Casse ist daher für den Nachtheil, der durch den Mißbrauch eines solchen Buchs für den wirklichen Eigenthümer entstehen sollte, durchaus nicht verantwortlich.

r.

r.

§ 14.
 Verlust des
 Buchs.

§ 14. Sollte dem Einleger ein solches Einlage- oder Quittungsbuch abhanden kommen, so ist die Deputation davon sofort in Kenntniß zu setzen. Diese wird sodann gegen Erlegung der dadurch verursachten Kosten in geeigneten öffentlichen Blättern — für jetzt in dem Erzgebirgischen Anzeiger — den Verlust unter Bemerkung der Nummer und des Namens, auf welchen das Buch gestellt ist, bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche auf dasselbe zu haben vermeint, sich damit, bei Verlust derselben, innerhalb dreier Monate zu melden, binnen dieser Frist aber mit Zahlung an Capital und Zinsen anstehen.

Wird innerhalb dieser Frist das Buch durch einen Anderen, als den, der den Verlust angezeigt, bei der Cassenexpedition producirt, so wird die Sache zu weiterer Erörterung sofort an das Stadtgericht abgegeben; wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß jener drei Monate, wenn er zuvor sein Eigenthum und den Verlust vor dem Stadtgerichte allhier oder auf sein Verlangen, auf dießfalls erlassene Requisition vor seiner Obrigkeit eidlich bestärkt haben wird, Zahlung oder ein neues Buch und das alte ist sodann für völlig ungültig zu halten.

Jeder Inhaber eines Sparcassenbuchs hat daher solches sorgfältig aufzubewahren und, dafern ihm solches abhanden kommen sollte, sofort am nächsten Expeditionstage, bei der Rathsexpedition hiervon Anzeige zu erstatten, im Unterlassungsfalle aber sich selbst den daraus für ihn entstehenden Nachtheil beizumessen.

§ 15. Die eingezahlten Gelder nebst Zinsen, sowie die darüber ausgestellten Einlage- und Quittungsbücher, sind einer Verkümmernng oder Inhibition nicht unterworfen; jedoch mag dadurch die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich vorfindenden Einlage- und Quittungsbücher keineswegs ausgeschlossen werden.

§ 15.
Verkümmernng
der Einlage-
bücher.

§ 16. Gegen alle in diesem Sparcassenregulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen Versäumniß der darin festgesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

§ 16.
Wiederein-
setzung in den
vorigen Stand
findet nicht
Statt.

ic.

ic.

N^o 8) Verordnung

zu Bekanntmachung der mit der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe;

vom 11ten Februar 1847.

In Verfolg der mit der Regierung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach gepflogenen Verhandlungen wegen Feststellung der Grundsätze, nach denen von den Gerichtsbehörden der beiderseitigen Staaten durch Gestattung der Insinuation von Ladungen, Fügung auf Requisitionen in Rechtsfachen, und Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse gegenseitige Rechtshülfe gestattet werden soll, ist die aus nachstehender Ministerialerklärung vom 31sten Januar dieses Jahres, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 2ten Januar dieses Jahres ausgewechselt worden ist, zu ersiehende Uebereinkunft getroffen worden, welche mit Genehmigung Sr. Königlichen Majestät zur Nachachtung in künftigen Fällen hiermit bekannt gemacht wird.

Dresden, am 11ten Februar 1847.

Ministerium der Justiz.
v. Carlowitz.

Hausmann.